

Statuten des Vereins Spitex Flawil-Degersheim

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Flawil-Degersheim besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Flawil im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Flawil und Degersheim ein fachgerechtes und bedarfsorientiertes Angebot an pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen anzubieten.

Er erreicht dies insbesondere durch das Angebot folgender Dienstleistungen:

- a) Pflegerische Leistungen
- b) Hauswirtschaftliche Leistungen

Der Verein kann weitere Dienstleistungen gemäss Vereinszweck anbieten. Er fördert die Information über die Erhaltung der Gesundheit und Prävention der Bevölkerung in den beteiligten Gemeinden.

Art. 3 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst bei der Gründung das Gebiet der Politischen Gemeinden Flawil und Degersheim.

Änderungen des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kirchgemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- d) Juristische Personen

Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder aller Kategorien haben bei Wahlen und Abstimmungen 1 Stimme.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Austrittserklärung oder durch die Nichterfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen beendet. Ein zweimaliges Nichtentrichten des Jahresbeitrages an zwei aufeinanderfolgenden Jahren führt zum Ausschluss des Mitglieds. In unklaren Fällen entscheidet der Vorstand. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf bezahlte Jahresbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
- f) Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Diskussion und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- i) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- j) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
- k) Diskussion und Beschlussfassung über die Änderung des Einzugsgebietes

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Zusammenkunft bekannt zu geben.

Der Vorstand lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Über die Verhandlungen an den Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Versammlungsleitung gestimmt hat.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die durch die beteiligten Gemeinden Flawil und Degersheim vorgeschlagen werden
- d) Weiteren Vorstandsmitgliedern

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Entsteht eine Vakanz, ist an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode vorzunehmen.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Erarbeitung von Vorlagen für Statutenänderungen
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Erarbeitung der Unternehmensstrategie
- g) Festlegung der Unternehmensorganisation
- h) Erlass des Geschäftsreglements und der Regelung der Kompetenzen
- i) Strategische Führung der Finanzen
- j) Erlass von Fondsreglementen
- k) Wahl der Geschäftsführung
- l) Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
- m) Festlegung von Lohngefüge und von Entschädigungen
- n) Erlass von Fort- und Weiterbildungsreglement
- o) Miete von Geschäftsräumlichkeiten
- p) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit politischen Gemeinden
- q) Festlegung der Tarife

- r) Zusammenarbeit und Beteiligungen an anderen Organisationen
- s) Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 11 Präsidium

Das Präsidium vertritt den Verein Spitex Flawil-Degersheim nach aussen. Es leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium

Art. 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit einem Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind möglich. In diesem Falle ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

In nicht aufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Präsidium. Es informiert den Vorstand an der nächsten Sitzung.

Über die Beschlüsse und wesentlichen Beweggründe des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Regelung der Unterschriften

Das Präsidium oder das Vizepräsidium unterschreibt zusammen mit der Geschäftsführung oder der Stellvertretung zu zweien. Ansonsten wird die Unterschriftsberechtigung in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die operative Führung des Betriebs und im Rahmen des genehmigten Budgets zuständig für:

- a) Umsetzung der Entscheide und Anweisungen des Vorstandes
- b) Organisation und Führung des Betriebes
- c) Finanzielle Führung des Betriebes
- d) Anstellung und Entlassung des Personals nach Absprache mit der HR-Stelle
- e) Bestimmung der Arbeitsbedingungen
- f) Sicherung der Qualität
- g) Überprüfen der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
- h) Weitere vom Vorstand zugewiesene Aufgaben

Art. 15 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

IV. FINANZEN

Art. 16 Finanzen

Der Verein führt eine eigene Rechnung.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a) Einkünfte aus Spitexleistungen
- b) Entschädigungen aus Leistungsvereinbarungen
- c) Erträge aus Materialmiete und -verkäufen
- d) Beiträge der Mitglieder, Gönnern und Sponsoren
- e) Spenden und Zuwendungen
- f) Überschüsse
- g) Zinsen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins haften nur im Umfang eines Jahresbeitrages. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei der Vereinsauflösung wird das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen im Verhältnis der Einwohnerzahl an die Gemeinden Flawil und Degersheim mit der Auflage zum Einsatz der Mittel im Spitexbereich zugewiesen.

Art. 18 Betriebsübernahme

Der Verein Spitex Flawil-Degersheim übernimmt die Betriebe und Vermögen der Spitexvereine Flawil und Degersheim gemäss Fusionsvertrag.

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme der Mitgliederversammlung auf den
1. Januar 2023 in Kraft.

Flawil, 07. November 2022

Der Tagungspräsident

Die Tagesaktuarin

Thomas Mayer

Sonja Keller

Der Präsident des Vereins Spitex Flawil-Degersheim

Andreas Baumann, Degersheim